

Neue Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ab 01.04.2009

Am 30. November 2009 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW. Nr. 31 S. 602) die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen vom 05. November 2009 (Beihilfenverordnung - BVO) insgesamt neu verkündet worden. Dies war erforderlich, weil zum 01. April 2009 das Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenengesetz – LBG) in einer vollständig überarbeiteten Fassung in Kraft getreten und die für das Beihilfenrecht maßgebliche Bestimmung des § 77 LBG (bisher § 88 LBG) dabei neu gestaltet worden ist.

Die „neue“ BVO übernimmt weitgehend den bisherigen Text ohne Abweichungen und gelten für Aufwendungen, die nach dem 31.03.2009 entstehen. Lediglich in den folgenden Bereichen ergeben sich wichtigere Änderungen:

1. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 BVO zur Beihilfefähigkeit von Zahnimplantaten sind erweitert worden: so sind nunmehr auch Implantate in Einzelzahnlücken beihilfefähig, soweit nicht beide Nachbarzähne überkront sind.
2. Neu gestaltet worden sind die Bestimmungen über ambulante psychotherapeutische Behandlungen in den §§ 4a bis 4d und Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5. Größere inhaltliche Änderungen sind damit aber nicht verbunden.
3. In § 13 BVO ermöglichen die neuen Absätze 11 und 12 eine moderne Antragsbearbeitung, da die Festsetzungsstellen Belege und Schriftstücke in elektronischer Form abbilden und speichern dürfen. Die Übersendung von Originalbelegen ist generell nicht mehr erforderlich. Die vorgelegten Belege werden digitalisiert und anschließend vernichtet.
4. Eine Beihilfe zu Aufwendungen für Kinder, die bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, wird nur einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten gewährt; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.
5. Die neue Vorschrift des § 15 BVO begrenzt die finanziellen Belastungen der Beihilfeberechtigten: ab 2010 dürfen die Kostendämpfungspauschale (§ 12a), der Eigenanteil bei zahntechnischen Leistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7) und die Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3) die Belastungsgrenze von 2 % der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge der Beihilfeberechtigten nicht übersteigen. Maßgeblich für die Festsetzung der Belastungsgrenze sind dabei die Bezüge des Vorjahres.
6. Nach § 13 Abs. 1 BVO dürfen Beihilfeanträge nicht mehr per Telefax eingereicht werden.

7. Die beihilfefähigen Höchstbeträge für Hörgeräte wurden von 1.050 € je Ohr auf 1.400 € angehoben.
8. Der beihilfefähige Höchstbetrag für Glukoseteststreifen wurde von 0,60 € pro Stück auf 0,70 € angehoben.
9. Die beihilfefähigen Aufwendungen bei einer notwendigen auswärtigen Behandlung wurden von 20 € täglich auf 30 € täglich angehoben.

Die ab 01.04.2009 gültigen Vorschriften können Sie [hier](#) einsehen.